



Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsenzunterricht unter COVID-19

vom 09. Dezember 2021

(Diese Fassung ersetzt alle früheren Schutz- und Betriebskonzepte.)

Die GSU organisiert sich weiterhin entsprechend den nationalen und kantonalen Weisungen für den Präsenzunterricht unter Covid-19. Die bei uns geltenden Grundmaximen sind:

Hände waschen – Abstand halten – Zimmer lüften – Covid-19-Tests durchführen

Schulleitende und Lehrpersonen achten darauf, allenfalls persönliche Vorbehalte bezüglich der Schutzmassnahmen nicht auf die Schülerinnen und Schüler zu übertragen, sondern diesen durch Instruktion, Erklärung und vorbildliche Umsetzung der Schutzmassnahmen Sicherheit zu vermitteln.

Dieses Schutz- und Betriebskonzept basiert auf folgenden Grundlagen:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Bundesamt für Gesundheit, vom 23.06.2021, Stand 06.12.2021)
- COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (Bundesamt für Gesundheit, 08.06.2020)
- Covid-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase (Volksschulamt Kanton Solothurn, 09.08.2021)
- Änderungen 1 der COVID-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase vom 09.09.2021

Das Schutz- und Betriebskonzept ist für alle Angestellten der GSU verbindlich. Es gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Handhygiene	2
2.	Gegenstands- und Oberflächenhygiene	3
3.	Hygienemasken	4
4.	Abstand halten	6
5.	Zimmer lüften	7
6.	COVID-19-Tests durchführen	8
7.	Besonders Gefährdete / Erkrankte / COVID-19-Erkrankte in der Schule	10
8.	Quarantäne	11
9.	Schülertransport	12
10.	Unterricht und Anlässe in der Volksschule	13
11.	Unterricht und Anlässe in der Musikschule	16
12.	Betreuung in der Tagesschule	17
13.	Zutritt zu und Benützung von Schulanlagen durch Externe	18
14.	Management	19
15.	Linkliste	20

1. Handhygiene	
	Gründliche und stete Handhygiene hat sich als ein wirkungsvolles Mittel im Kampf gegen COVID-19 herausgestellt. Die Schule legt deshalb nach wie vor grossen Wert darauf!
1.	Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit den aktuellen Coronavirus-Plakaten des BAG und Desinfektionsmittel für die Erwachsenen zur Verfügung.
2.	Für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ist in allen Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
3.	Flüssigseife und Einmalhandtücher hat es auch bei jedem Brännli in den Toiletten.
4.	Bei jedem Brännli im Schulhaus hängt das Plakat «Seifenboss» mit der Anleitung zum gründlichen Händewaschen in 5 Schritten (vgl. Link 15.3.).
5.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule (als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel), sowie vor und nach den Pausen.
2.	Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen. Desinfektionsmittel sollten Kinder nur in Ausnahmefällen benutzen.
3.	Die Lehrpersonen instruieren Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Händewaschens mit dem «Seifenboss» (erstmal am ersten Schultag nach den Sommerferien, vgl. Link 15.3.) und rufen auch die anderen, geltenden Hygienemassnahmen wieder in Erinnerung (Niesen, Husten).
4.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) reinigen ihre Hände beim Eingang mit Desinfektionsmittel. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
5.	Auf das Händeschütteln wird nach wie vor verzichtet.
6.	Grundsätzlich werden Körperkontakt und auch der Kontakt mit Blut vermieden.

2. Gegenstands- und Oberflächenhygiene	
1.	Für die Reinigung sind die Schulhauswarte und das Raumpflegepersonal zuständig. Unterstützend können Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze und Werkzeuge beigezogen werden.
2.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Oberflächen und Alltagsgegenstände wie Fenster- und Türgriffe, Schalter, Treppengeländer und Liftnöpfe, Kaffeemaschinen sowie häufig berührte Oberflächen werden 1x täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.
2.	Die WC-Anlagen werden 1x täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durch den Hauswart gereinigt.
3.	Für den Einkauf der benötigten Mittel (z.B. Reinigungsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Handdesinfektionsmittel, Abfallsäcke) sind die Schulhauswarte zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde.
4.	Für den Einkauf von spezifischem, direkt in Zusammenhang mit Unterricht stehenden Reinigungsmittel (z.B. Reinigungstücher für den Instrumentalunterricht, Handschuhe) ist die Hauptschulleitung zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der GSU.

3. Hygienemasken	
1.	Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis und mit 4. Klasse müssen keine Hygienemasken tragen, ausser es wird dies im Einzelfall vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet.
1.	Schülerinnen und Schüler dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Hygienemaske tragen.
2.	Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse müssen in den Eingangsbereichen und den Innenräumen des Schulhauses eine Hygienemaske tragen.
1.	Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse ist das Ablegen der Hygienemaske in folgenden Situationen gestattet: <ul style="list-style-type: none"> • im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregel eingehalten werden kann oder Trennwände installiert sind. • für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen eine Maske tragen. • im Sportunterricht, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist. • wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. In solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen. • bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung im Schulhaus, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken. An Mittagstischen dürfen mehr als 4 Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können.
3.	Wo Hygienemasken zum Einsatz kommen, instruieren die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler bezüglich des richtigen Umgangs damit (an- und abziehen, allenfalls aufbewahren und entsorgen / vgl. Link 15.4. und GSU Merkblatt «Masken und Schulalltag»). Sie halten auch fest, dass der Gebrauch von Masken die Handhygiene und das Abstandhalten nicht ersetzt!
4.	Angestellte der GSU (inkl. Hauswarte und Raumpflegepersonal) müssen in den Eingangsbereichen und den Innenräumen des Schulhauses eine Hygienemaske tragen. Diese Pflicht gilt grundsätzlich zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregul.
1.	Im Unterricht des Kindergartens und der 1. bis 4. Klasse entfällt die Maskenpflicht für Lehrpersonen, wenn keine weitere erwachsene Person anwesend ist.
2.	Im Unterricht ab der 5. Klasse ist den Lehrpersonen das Ablegen der Hygienemaske in den gleichen Situationen gestattet wie den Schülerinnen und Schülern (vgl. Pt. 3.2.1).
3.	Die Hygienemaske darf im LehrerInnenzimmer und anderen Räumen nur während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken abgelegt werden (unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln) oder wenn man sich alleine im Raum befindet.
5.	Die Hygienemasken, welche Schülerinnen und Schüler tragen müssen respektive Angestellte verordnet zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigen, werden durch die GSU zur Verfügung gestellt – inkl. schulische Anlässe ausserhalb des Schulhauses (die das Tragen einer Hygienemaske erfordern) und Heimweisung gemäss Kapitel 7.
6.	Besonders gefährdeten, vor Ort arbeitenden Angestellten (vgl. «Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus») stellt die GSU FFP-2 Schutzmasken zur Verfügung.
7.	Die GSU kommt nicht für Hygienemasken auf, welche Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg respektive Angestellte auf dem Arbeitsweg tragen müssen.

8.	Die Masken werden zentral durch die Hauptschulleitung eingekauft. Sie ist für einen ständigen Vorrat von 1000 Hygienemasken besorgt. Diese werden in der Hauptschulleitung gelagert.
9.	Auch der Schulbuschauffeur trägt eine Hygienemaske.
10.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) sind verpflichtet, im Eingangsbereich und in den Innenräumen des Schulareals eine Hygienemaske zu tragen. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden und beim Eingang empfangen werden.

4. Abstand halten	
	Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus besteht, wenn der Abstand von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
1.	Kinder vom Kindergarten bis und mit 6. Klasse müssen die Abstandsregeln untereinander nicht explizit einhalten. Sie sollten sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Trotzdem achten Schulleitende und Lehrpersonen mit Massnahmen im Schulhaus und in den Schulzimmern darauf, dass auch für diese Kinder Abstand halten möglich ist (vgl. Pt. 4.4.).
2.	Jugendliche aus der Sekundarschule begegnen sich im «gebührenden» Abstand, vermeiden aber Körperkontakt.
3.	Lehrpersonen und andere Erwachsene halten den Abstand von mindestens 1.5 Metern ein. Die Lehrpersonen halten auch im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.
4.	Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	In den Schulhäusern werden Wege, Räume und Zonen durch Bodenmarkierungen oder Absperrband so gekennzeichnet, dass die Schülerinnen und Schüler ein Gefühl für das Abstand halten bekommen und keine engen Warteschlangen entstehen.
2.	Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume im Schulhaus wird optimal für Unterricht (auch solchen in Gruppen) eingesetzt.
3.	In den Schulzimmern wird darauf geachtet, dass möglichst viel Verkehrsfläche vorhanden ist, damit die Kinder zirkulieren, ohne miteinander in körperlichen Kontakt zu kommen.
4.	Um das Lehrerpult herum wird ein entsprechender Abstand gekennzeichnet.
5.	Die Lehrpersonen erklären den Schülerinnen und Schülern die Massnahme.
6.	In allen Schulzimmern steht für Situationen, in denen der Abstand zwischen Lehrperson und Schüler nicht gewahrt werden kann (z.B. bei Beratungsgesprächen) eine Corona-schutzwand (Spuckschutz) aus Plexiglas zur Verfügung.
5.	Externe (Eltern, Handwerker, Lieferanten) halten den geltenden Abstand von mindestens 1.5 Metern ein. Ihnen ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie jeweils von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung, Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
6.	Für den Schülertransport, die Musikschule und die Tagesschule gelten nebst den Punkten in Kapitel 4 auch die Regeln gemäss Kapitel 9, 11 und 12.

5. Zimmer lüften	
	Die Luftqualität in Schulräumen ist für die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen wichtig. Die GSU legt deshalb Wert auf gute Luftqualität und regelmässiges Lüften.
1.	In allen Klassenzimmern und oft frequentierten Schulzimmern sind CO ₂ -Messgeräte installiert. (Der CO ₂ -Gehalt der Luft dient als Indikator dafür, wie hoch die Virenlast sein könnte.) Auf den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen (Lüftungsgeräte, Luftreiniger, Luftdesinfektionsgeräte) wird aber verzichtet.
	1. Die CO ₂ -Messgeräte sind dauernd in Betrieb.
	2. Sie sind so eingestellt, dass bei einem Wert von mehr als 1000ppm ein Alarm (visuell und/oder akustisch) zum Lüften auffordert.
	3. Die CO ₂ -Messgeräte werden zentral durch die Hauptschulleitung angeschafft.
	4. Für den Betrieb der Geräte vor Ort sind die Schulleitenden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe individuell an Lehrpersonen delegieren.
2.	Unabhängig vom jeweiligen CO ₂ -Gehalt der Luft gelten in der GSU folgende Lüftungsregeln (Quelle: vom BAG empfohlenes Merkblatt «Die 8 Lüftungsregeln», vgl. Link 15.9.):
	1. Vor der ersten Lektion am Morgen und am Nachmittag wird ausgiebig gelüftet, um den Unterricht mit Aussenluftqualität beginnen zu können.
	2. Im weiteren Tagesverlauf werden die grossen und kleinen Pausen vollständig zum Lüften genützt. (Auch wenn im Unterrichtsetting keine Pausen angedacht sind, wird nach einer Lektion gelüftet.)
	3. Beim Lüften werden immer alle Fenster vollständig geöffnet.
	4. Beim Lüften wird die Schulzimmertür grundsätzlich geschlossen.
	5. Es werden keine Gegenstände auf den Fenstersims gestellt, die das Öffnen der Fenster erschweren.
	6. Beim Durchzug-Lüften mit offenen Fenstern und offener Schulzimmertür müssen auch die Korridorfenster geöffnet werden.
	7. Im Sommer werden die Räume nachts oder frühmorgens möglichst lange ausgekühlt.
	8. An sehr kalten Tagen verkürzt sich die nötige Lüftungsdauer. Zu langes Lüften in der Heizperiode kann die Luft austrocknen und Augentrockenheit oder Atemwegsreizungen begünstigen. Zudem beeinflusst es die Energieeffizienz negativ.

6. COVID-19-Test durchführen	
	Die GSU nimmt mit allen Klassen vom 2. Kindergarten bis und mit Sekundarschule an den durch die Firma Adcom im Auftrag des Kantons durchgeführten repetitiven Spucktests teil.
1.	Planungs- und Umsetzungsarbeiten werden durch Adcom vorgegeben und durch die Hauptschulleitung und die Schulen vor Ort umgesetzt.
2.	Alle für die Beteiligten wichtigen Dokumente werden diesen direkt zugeschickt und sind für Lehrpersonen in der Dokumentenablage auf «Microsoft Teams oder SharePoint» abrufbar.
3.	Über Massnahmen, die aufgrund der Tests notwendig werden, informiert Adcom respektive verfügt das Contact-Tracing des Kantons Solothurn.
4.	Werden Massnahmen für Schülerinnen und Schüler bekannt, wenn diese sich in der Schule befinden, gelten folgende Vorgehensweisen:
1.	<p>Eine Schülerin / ein Schüler erhält aufgrund eines positiven Testresultats eine <u>Isolationsverfügung</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Eltern erhalten die Verfügung direkt vom Contact-Tracing. Sie melden dies der Lehrperson, welche die Schülerin / den Schüler aktuell unterrichtet, sowie der Schulleitung und holen ihr Kind in der Schule ab. Sollte das Abholen in der Schule aus wichtigsten (!) Gründen bis Ende Schulhalbtage nicht möglich sein, weist die Lehrperson der Schülerin / dem Schüler einen separierten Arbeitsplatz in einem anderen, leerstehenden Raum zu. <ul style="list-style-type: none"> Geht das Kind in die 5. bis 9. Klasse, trägt es eine Hygienemaske. Ist es jünger, wird ihm das Tragen einer Maske empfohlen.
2.	<p>Eine Schülerin / ein Schüler erhält eine <u>Quarantäneverfügung</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Eltern erhalten die Verfügung direkt vom Contact-Tracing. Sie melden dies der Lehrperson, welche die Schülerin / den Schüler aktuell unterrichtet, sowie der Schulleitung und holen ihr Kind in der Schule ab. Sollte das Abholen in der Schule aus wichtigsten Gründen bis Ende Schulhalbtage nicht möglich sein, weist die Lehrperson der Schülerin / dem Schüler einen separierten Arbeitsplatz zu. Dieser kann sich im Schulzimmer befinden. Dann hält das Kind Abstand. <ul style="list-style-type: none"> Geht das Kind in die 5. bis 9. Klasse, trägt es uneingeschränkt eine Hygienemaske. Geht es in die 1. bis 4. Klasse, wird ihm das Tragen einer Maske empfohlen. Für die Lehrpersonen gilt dann eine uneingeschränkte Maskentragpflicht.
3.	<p>Eine Schülerin / ein Schüler erhält aufgrund eines positiven Poolings nach PCR-Spucktest die <u>Empfehlung zur Selbstisolation</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Lehrperson (oder nach Absprache die Schulleitung) nimmt mit den Eltern Kontakt auf und bitte sie, ihr Kind in der Schule abzuholen. Diese Kontaktaufnahme erfolgt nur bis zwei Lektionen vor Unterrichtsschluss am Mittag oder am Nachmittag. Können die Eltern ihr Kind nicht in der Schule abholen oder verbleiben bis zum Unterrichtsschluss am Mittag oder am Nachmittag weniger als 2 Lektionen, bleibt das Kind in der Schule. <ul style="list-style-type: none"> Ist die Separierung in einem anderen, leerstehenden Raum nicht möglich und geht das Kind in die 5. bis 9. Klasse, trägt die Klasse uneingeschränkt Hygienemasken. Geht es in die 1. bis 4. Klasse, wird ihm und der Klasse das Tragen von Hygienemasken empfohlen. Für die Lehrpersonen gilt dann eine uneingeschränkte Maskentragpflicht.
4.	Je nach Alter und Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler können diese den Nachhauseweg auch ohne elterliche Begleitung zurücklegen. In jedem Fall müssen aber die Eltern informiert sein, dass ihr Kind die Obhut der Schule verlässt.
5.	Geschwister von sich in Quarantäne befindenden Schülerinnen und Schüler besuchen regulär den Unterricht.

	6.	Werden Massnahmen für Lehrpersonen bekannt, wenn diese unterrichten, gelten folgende Vorgehensweisen:
	1.	Handelt es sich bei der Massnahme um eine <u>Verfügung</u> , informiert die Lehrperson die Schulleitung und geht nach Hause in Isolation oder Quarantäne. Bei einer Quarantäne versucht sie, diese möglichst bald aussetzen zu lassen (durch Geltendmachung des Zertifikats oder durch Testung).
	2.	Handelt es sich bei der Massnahme um eine <u>Empfehlung zur Selbstisolation</u> , <ul style="list-style-type: none"> • unterrichtet die Lehrperson bis am Ende des Halbtages weiter und trägt dabei zwingend eine Hygienemaske. • organisiert sie den Fernunterricht für den kommenden Halbtag / den kommenden Tag. • informiert sie die Schulleitung und geht nach Hause. Die Schulleitung organisiert nach Möglichkeit eine Stellvertretung, welche eingesetzt werden kann, sollte die Lehrperson tatsächlich an Covid-19 erkranken.

7. Besonders Gefährdete / Erkrankte / COVID-19-Erkrankte in der Schule	
	Erkrankt eine mit der Schule in Kontakt stehende Person an COVID-19, sind schnelle und transparente Information und Kommunikation für die professionelle Bewältigung der Krise zentral.
1.	Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen mit einer Grunderkrankung, welche sie zu gefährdeten Personen macht, sowie schwangere Lehrerinnen, lernen und arbeiten grundsätzlich in der Schule. Die Schule hat ihnen gegenüber aber eine Fürsorgepflicht. Deshalb können individuelle Settings (z.B. Fernunterricht für Jugendliche der Sek 1 oder Homeoffice für Lehrpersonen) vereinbart werden.
2.	Gefährdete Lehrpersonen schützen sich durch das Tragen einer FFP2-Maske, die Ihnen durch die GSU zur Verfügung gestellt werden. Allfällig weitere Schutzmassnahmen vor Ort werden individuell mit der Schulleitung vereinbart.
3.	Erkrankte Schülerinnen und Schüler sowie erkrankte Lehrpersonen bleiben zu Hause.
4.	Kommen erkrankte Schülerinnen und Schüler trotzdem in die Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt. (Allfällige Ausnahmen von diesem Grundsatz werden im Kapitel 6 beschrieben.)
1.	Erkranken Kindergarten- oder Primarschulkinder, werden deren Eltern oder obhutsberechtigte Personen informiert und aufgefordert, die Kinder in der Schule abzuholen.
2.	Erkranken Jugendliche der Sekundarstufe, können sie den Heimweg alleine zurücklegen, nachdem die Eltern oder obhutsberechtigten Personen darüber informiert wurden.
3.	Für den Heimweg werden Kinder und Jugendliche mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 15.4.).
4.	Die Eltern werden von den Lehrpersonen angewiesen, sich bezüglich der Erkrankung ihrer Kinder mit dem entsprechenden Hausarzt in Verbindung zu setzen. Liegt eine COVID-19-Erkrankung vor, sind die Eltern dringend gebeten, die <u>Schulleitung</u> umgehend darüber informieren. Betroffene Lehrpersonen, Kinder und deren Eltern werden <u>koordiniert durch die Schulleitung</u> informiert.
5.	Kommen erkrankte Lehrpersonen trotzdem in die Schule, werden sie umgehend nach Hause geschickt.
1.	Für den Heimweg werden sie mit Hygienemasken ausgestattet und ihnen der korrekte Umgang gezeigt (vgl. Link 15.4.).
2.	Sie werden angewiesen, sich beim Hausarzt zu melden und gegebenenfalls die Selbstisolation und Selbstquarantäne gemäss BAG (vgl. Link 15.5.) zu befolgen. Liegt eine COVID -19-Erkrankung vor, müssen die Lehrpersonen die <u>Schulleitung</u> umgehend darüber informieren. Andere betroffene Lehrpersonen, Kinder und deren Eltern werden <u>koordiniert durch die Schulleitung</u> informiert.
6.	Benötigt eine Schulleitung Beratung bezüglich COVID -19, wendet sie sich an die Hauptschulleitung, die gegebenenfalls mit der zuständigen Fachperson des Volksschulamtes Kontakt aufnimmt (vgl. Merkblatt «Contact Tracing: Kontakt, Triage und Beratung für Schulleitungen» vom 09. September 2021).
7.	Wird die Schulleitung bezüglich einer COVID-19-Erkrankung in Kenntnis gesetzt, hält sie diese in der Fallliste auf Microsoft TEAMS fest und informiert die Hauptschulleitung.
8.	Die Regelungen Pt. 7.1. bis 7.5. gelten analog auch für alle anderen Angestellten der GSU.

8. Quarantäne	
<p>Die Bundesämter für Gesundheit und Sozialversicherungen legen die Regeln für Isolation und Quarantäne fest (vgl. Link 14.5.). Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für vollständig Geimpfte und Genesene ist die Quarantänepflicht (Kontaktquarantäne) für die Dauer von 12 Monaten aufgehoben. • Bezüglich Reisequarantäne gelten die jeweiligen Massnahmen des Bundes. Angestellte der GSU sind verpflichtet, sich bei Einreise in die Schweiz auf der Website des BAG (vgl. Link 15.6) zu informieren. <p>Die wichtigsten Punkte sind hier festgehalten. Allfällige Ausnahmen werden im Kapitel 6 beschrieben. Zudem gilt die GSU Praxishilfe «Isolation und Quarantäne».</p>	
1.	<u>Müssen sich Kinder und Jugendliche</u> in Quarantäne begeben, informieren deren Eltern umgehend die Klassenlehrpersonen und Schulleitenden. Die Schülerinnen und Schüler gelten für die Zeit der Quarantäne als krankgeschrieben und ihre Absenzen als entschuldigt.
2.	Erfahren Lehrpersonen oder Schulleitende, dass sich Schülerinnen oder Schüler trotz Quarantänepflicht auf dem Schulareal aufhalten, nehmen sie mit deren Eltern Kontakt auf, sprechen sie auf die Quarantänepflicht an und gehen gemäss Konzept Pt. 7.4. vor (schicken die Kinder und Jugendlichen also nach Hause).
3.	<u>Müssen sich Angestellte der GSU</u> in Quarantäne begeben, besteht Anspruch auf den vollen Lohn. Grundsätzlich wird in der Quarantäne Arbeit geleistet (Homeoffice).
4.	Halten Angestellte die Quarantäne nicht ein, sind die Vorgesetzten verpflichtet, sie auf die Quarantänepflicht hinzuweisen und gemäss Konzept Pt. 7.5. nach Hause zu schicken. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, die Mitarbeitenden in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren.
5.	Besteht ein Verdacht auf eine Missachtung der Quarantänepflicht, fragen Lehrperson oder Schulleitung bei den Eltern nach. Bleibt der Verdacht bestehen oder erweist sich als richtig, kann ausschliesslich die Schulleitung dies dem Contact-Tracing-Team (tracing@ddi.so.ch) melden.
6.	<u>Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich den Unterricht vor Ort besuchen.</u> Stellen Lehrpersonen fest, dass Schülerinnen oder Schüler ohne vom Gesetzgeber definierten Grund dem Unterricht fernbleiben, ermahnen sie die Eltern und informieren die Schulleitung.
7.	<u>Angestellte müssen grundsätzlich vor Ort arbeiten.</u> Wollen sie sich freiwillig in Quarantäne begeben, müssen sie dies mit der Schulleitung / Hauptschulleitung besprechen. In der Regel ist der Schulleitung / Hauptschulleitung die Quarantäne mit einem ärztlichen Attest oder einer behördlichen Anordnung zu bestätigen. Andernfalls kommen Angestellte ihren Verpflichtungen der GSU gegenüber gemäss Gesamtarbeitsvertrag § 54 ff respektive Dienst- und Gehaltsordnung § 14ff nicht nach und es besteht auch kein Lohnanspruch.
8.	Im Fall einer <u>Klassenquarantäne</u> wird von Präsenz- auf Fernunterricht gewechselt. Können sich mindestens 50% der Kinder einer Klasse (da geimpft, genesen oder getestet) aus der Klassenquarantäne herauslösen, wechselt die Klasse wieder von Fern- zu Präsenzunterricht - sobald letzterer aufgrund verfügbarer Lehrpersonen organisiert werden kann. Die Schulleitung vor Ort entscheidet.

9. Schülertransport	
1.	Der GSU-Schülertransport (Bibibus) steht Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse zur Verfügung. Diese müssen die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten aber ab der 5. Klasse eine Hygienemaske tragen.
1.	Es müssen grundsätzlich keine Sitzplätze zwischen den Kindern freigehalten werden. Dadurch kommt es auch zu keinen ausserordentlichen Mehrfahrten aufgrund fehlender Transportkapazität.
2.	Benützen nur wenige Kinder den Schulbus, sind diese angehalten, trotzdem mit Abstand zueinander zu sitzen.
3.	Selbstverständlich ist es den Kindern erlaubt, freiwillig eine Hygienemaske zu tragen.
4.	Die Kosten für allfällige Hygienemasken gehen zu Lasten der Eltern.
2.	Eltern, deren Kinder den Bibibus benützen, aber wegen Isolation oder Quarantäne aktuell zuhause bleiben müssen, informieren den Schulbuschauffeur über den ausfallenden Schülertransport. Dessen Erreichbarkeit ist auf dem Schulbusfahrplan festgehalten.
3.	Auch der Schulbuschauffeur trägt eine Hygienemaske.
4.	Der Schulbuschauffeur wäscht oder desinfiziert vor Fahrtantritt seine Hände.
5.	Der Schulbuschauffeur reinigt den Schulbus regelmässig. Es gelten folgende Umsetzungsstandards:
1.	Die Fahrzeugreinigung umfasst mindestens die Desinfektion der inneren und äusseren Türgriffe, des Lenkrades und aller Bedienelemente sowie aller Sitzgurthalter. Sie erfolgt mindestens einmal pro Halbttag.
2.	In den Fahrzeugen angefallener Abfall ist umgehend zu entsorgen.
6.	Für Schülerinnen und Schüler der Sek 1, die den Schulweg mit dem Postauto zurücklegen, gelten die Schutzmassnahmen des öffentlichen Verkehrs.

10. Unterricht und Anlässe in der Volksschule	
1.	Lehrpersonen arbeiten, soweit der Präsenzunterricht es erfordert, in der Schule. Arbeiten, für welche eine Präsenz in der Schule nicht notwendig ist, können auch im Homeoffice erledigt werden. Die Schule gewährleistet, dass alle Angestellten die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.
2.	Für die Kinder besteht <u>Schulpflicht</u> . Im Kindergarten und der Primarschule gelten die Blockzeiten. Der Unterricht soll in einer für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern angstfreien Atmosphäre erfolgen.
3.	Die Lehrpersonen erklären ihren Schülerinnen und Schülern regelmässig den Sinn der <u>Verhaltensregeln</u> : <ul style="list-style-type: none"> - die Hand-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, - das Abstandhalten der Jugendlichen und Erwachsenen - das Lüften
4.	Der Unterricht findet in angepassten <u>Räumen</u> statt, die den Verhaltensregeln Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Die Lehrpersonen strukturieren ihre Unterrichtsräume nach Möglichkeit so, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zwingen Körperkontakt zueinander haben (z.B. Schülerpulte an Wände stellen und dadurch mehr Verkehrsfläche gewinnen). Das Churer-Modell vermittelt diesbezügliche Ideen (vgl. Link 15.8.).
2.	Die «Coronaschutzwände» (z.B. für Beratungsgespräche) sind in allen Klassenzimmern installiert. Die Lehrpersonen überlegen sich, ob allenfalls weitere Trennwände im Zimmer eingesetzt werden müssen.
3.	«Unterricht im öffentlichen Raum» ist zeitlich zu begrenzen und findet in einem definierten Raum sowie grundsätzlich mit höchstens 100 Schülerinnen und Schülern statt. Es gelten die allgemeinen Regeln für den öffentlichen Raum.
5.	Es werden alle <u>Fachbereiche</u> unterrichtet. Auch dem Unterricht angegliederte besondere Erziehungsanliegen finden statt (z.B. Zahnprophylaxe). Die Unterrichtsgestaltung muss dem Schutzkonzept Rechnung tragen. Das bedeutet unter anderem:
1.	Es sind wo möglich <u>Unterrichtsformen</u> zu wählen, bei denen die Schülerinnen und Schüler nicht direkten Körperkontakt haben.
2.	Unter optimaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden <u>Unterrichtsräume</u> ist es sinnvoll, vermehrt in Gruppen zu arbeiten.
3.	Im Sportunterricht sind Sportarten und Unterrichtssequenzen zu vermeiden, die zu Körperkontakt unter den Kindern und Jugendlichen führen.
4.	Der Musikunterricht kann im gewohnten Rahmen organisiert werden. <ul style="list-style-type: none"> • Beim Singen empfiehlt es sich aber, in grosse Räume oder ins Freie zu gehen respektive Abstand zu halten. • Häufen sich Covid-19-Fälle in den 3. bis 6. Klassen, entscheiden die Schulleitenden vor Ort, ob die Schulhausensembles stufenweise in Halbklassen stattfinden.
5.	Auch für die Ausbildung von <u>Praktikantinnen und Praktikanten</u> oder für Schnupperbesuche von potenziellen <u>Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger</u> respektive <u>Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen</u> ist die GSU offen. Für sie gelten dieselben Schutzmassnahmen wie für die Volksschullehrpersonen.
6.	Auch die <u>Seniorenhilfe</u> in der Schule ist wieder möglich. Die entsprechenden Lehrpersonen sind verpflichtet, zusammen mit den Seniorinnen und Senioren deren Engagement unter Berücksichtigung des erhöhten Infektionsrisikos zu diskutieren und danach zu entscheiden, ob Einsätze stattfinden.

6.	Für <u>Schulanlässe</u> gilt:
	<p>1. Für jeden Anlass muss eine für die Organisation verantwortliche Person bezeichnet sein, die im Voraus schriftlich festhält, wie das Einhalten der Schutzmassnahmen (v.a. bezüglich Hygiene, Abstand und auswärts allfällig nötigen Schutzmasken) sichergestellt wird. Dieses <u>Mini-Schutzkonzept</u> legt sie der direkt vorgesetzten Schulleitung zur Bewilligung vor.</p>
	<p>2. <u>Lager</u>, <u>Schulreisen</u>, <u>Exkursionen</u> und <u>Schulprojekte</u> können stattfinden, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten und die entsprechenden Schutzkonzepte / Mini-Schutzkonzepte bewilligt werden (vgl. dazu zwingend das «Merkblatt Schulanlässe und Lager» vom 08.12.2021 in der Dokumentenablage für GSU Mitarbeitende auf «Microsoft Teams oder SharePoint»).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Speziell zu beachten ist, dass Anlässe mit einer Übernachtung nur mit vorgängigem Anlasstesten aller Teilnehmenden gestattet sind. Das Organisieren mit dem Testteam erfolgt frühestens einen Monat vor dem Lager. Aus medizinischer Sicht ist die Testung vor einem Lager am Abreisetag am besten. Damit ist das Ergebnis zum Zeitpunkt der Abreise valabel. Mit dem Testteam werden die Modalitäten wie auch der Zeitpunkt des Anlasstestens besprochen. • Schulanlässe vor den Festtagen sind grundsätzlich möglich. Anlässe draussen mit der entsprechenden Distanz der Eingeladenen sind besser geeignet als solche im Innenraum. Jede Schulleitung entscheidet, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit. In der Risikobeurteilung sind die lokalen Schutzmöglichkeiten, aber auch die Konsequenzen bezüglich möglicher Quarantänemassnahmen – bei Nichtbeachtung der Schutzmassnahmen – während den Festtagen zu berücksichtigen.
	<p>3. <u>Elterngespräche</u> können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und ohne COVID-Zertifikat stattfinden. Grundsätzlich sind Eltern verpflichtet, im Innenbereich eine Hygienemaske zu tragen (vgl. Pt. 3.6.). Wenn die Gesprächsteilnehmenden sitzen, entsprechend Abstand halten und/oder durch eine «Coronaschutzwand» getrennt sind, kann im gegenseitigen Einverständnis darauf verzichtet werden. Natürlich sind auch weiterhin alternative Durchführungsformen (z.B. als Videokonferenz) möglich.</p>
	<p>4. <u>Elternanlässe</u> können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Vorliegen eines bewilligten Mini-Schutzkonzepts) ohne COVID-Zertifikat stattfinden. Jene Lehr- oder Schulleitungsperson, welche für die Organisation eines Elternanlasses verantwortlich ist, kann nach Bewilligung des entsprechenden Mini-Schutzkonzepts die Eltern einladen. Veranstaltungen sind grundsätzlich wie folgt möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Innenbereich mit Maske, Abstand, wirksamer Lüftung (vgl. Kapitel 5) und einer Auslastung von höchstens 2/3 der Raumkapazität (vgl. Pt. 10.6.5.) mit maximal 50 Personen. • im Aussenbereich maximal 300 Personen. <p>Eltern werden gebeten, allfälliges Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handdesinfektionsmittel) selber mitzunehmen.</p>
	<p>5. Die maximale Anzahl Personen eines Anlasses hängt zudem von der Grösse des zur Verfügung stehenden Raumes ab. Zur Berechnung der maximal zulässigen Anzahl erwachsener Personen in einem Raum kann folgende Formel dienen:</p> $A \text{ (Raumfläche) : } 2,25 \text{ m}^2 \text{ (Distanz von 1.5 m hoch 2) = P (maximale Personenzahl)}$ <p>Die Raumkapazität sollte aber nur zu 2/3 ausgenützt werden.</p>
	<p>7. Der von der Schule organisierte <u>freiwillige Schulsport</u> kann stattfinden, sofern die von den Verantwortlichen verfassten Schutzkonzepte (Mini-Schutzkonzepte) durch die Schulleitung vor Ort bewilligt wurden.</p>

8.	<p><u>Team- und Arbeitssitzungen</u> (AG, UT) sowie <u>Weiterbildungsanlässe</u> der Lehrpersonen aber auch <u>Schulleitungskonferenzen und -gespräche</u> können als Präsenzveranstaltungen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Innenbereich mit Maske, Abstand, wirksamer Lüftung (vgl. Kapitel 5) und einer Auslastung von höchstens 2/3 der Raumkapazität (vgl. Pt. 10.6.5.) mit maximal 50 Personen. • im Aussenbereich ohne Einschränkungen.
9.	<p>Physische Treffen der Angestellten ausserhalb des Unterrichts (z.B. zu <u>Gesprächen, Kaffee- und Mittagspausen im Lehrerzimmer</u>) sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Innenbereich mit Maske, Abstand, wirksamer Lüftung (vgl. Kapitel 5) und einer Auslastung von höchstens 2/3 der Raumkapazität (vgl. Pt. 10.6.5.) mit maximal 50 Personen. • im Aussenbereich ohne Einschränkungen.

11. Unterricht und Anlässe in der Musikschule	
1.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften gelten analog auch für die Musiklehrpersonen und deren Schülerinnen und Schüler.
2.	Grundsätzlich finden <ul style="list-style-type: none"> • der Instrumentalunterricht (einzeln und gruppenweise) • der Unterricht mit Musikschulensembles und Schulhausensembles • der Unterricht «Musik und Bewegung» im ordentlichen Rahmen als Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler statt. Häufen sich Covid-19-Fälle in den 3. bis 6. Klassen, entscheiden die Schulleitenden vor Ort, ob die Schulhausensembles stufenweise in Halbklassen stattfinden (vgl. Pt. 10.5.4.).
3.	Die Lehrpersonen halten wenn möglich den Abstand von 1.5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern ein.
1.	Lehrpersonen, die im Einzelunterricht Gesang oder ein Blasinstrument unterrichten, achten besonders darauf, dass sie nicht «face-to-face» zu den Schülerinnen und Schülern stehen und so nicht der direkten Atemluft und allfälliger Tröpfcheninfektion ausgesetzt sind. Ist dies nicht möglich, macht die Vergrößerung den Abstand oder das Tragen von Hygienemasken Sinn.
2.	Lehrpersonen, welche den Abstand bei interpersonellen Kontakten über längere Zeit nicht halten können, ist es sinnvoll, wenn sie temporär Hygienemasken tragen. In diesem Fall werden die Hygienemasken von der Schule zur Verfügung gestellt.
4.	Lehrpersonen machen die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam, dass sie vor der Lektion die Hände waschen.
5.	Instrumente, welche von mehreren Schülerinnen und Schülern genutzt werden, werden zwischen allen Unterrichtsblöcken durch die Lehrperson gereinigt. Bitte beachten: Instrumente können durch häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel Schaden nehmen. Insbesondere das direkte Aufsprühen von Desinfektionsmittel auf Instrumente sollte vermieden werden. Deshalb können in der Hauptschulleitung Einwegtücher für die Reinigung bezogen werden. Diese stehen ausschliesslich für den Unterricht zur Verfügung.
6.	Zwischen den Unterrichtsblöcken werden die Räume durch die Lehrpersonen gelüftet (vgl. Kapitel 5).
7.	Bei <u>Musizierstunden</u> und <u>Konzerten</u> der Musikschule ist zu unterscheiden:
1.	Finden diese <u>für Eltern</u> im Innenbereich eines Schulhauses statt, sind maximal 50 Personen gestattet, wird kein COVID-Zertifikat benötigt und gilt Maskenpflicht, halten der Abstände, wirksame Lüftung des Innenbereichs (vgl. Kapitel 5) und einer Auslastung von höchstens 2/3 der Raumkapazität (vgl. Pt. 10.6.5.).
2.	Finden diese <u>für Eltern</u> in externen Räumlichkeiten statt, wird kein COVID-Zertifikat benötigt und gilt in 1. Priorität das Schutzkonzept der entsprechenden Räumlichkeit und in 2. Priorität Pt. 11.7.1..
3.	Finden diese <u>für Eltern</u> im Aussenbereich statt, sind ohne COVID-Zertifikat maximal 300 Personen gestattet (vgl. Pt. 10.6.4.).
4.	Finden diese <u>für einen offenen Personenkreis</u> statt, gelten die Vorgaben des BAG (COVID-Zertifikatspflicht ab 16 Jahren im Innenbereich und im Aussenbereich bei Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen).
8.	<u>Eltern</u> ist der Zutritt zum Schulhaus nur erlaubt, wenn sie von der Schulleitung oder einer Musiklehrperson eingeladen werden.

12. Betreuung in der Tagesschule	
1.	Das freiwillige Angebot der Tagesschule wird von Kindern des Kindergartens bis zur 6. Klasse in Anspruch genommen. Diese müssen die Distanzregeln untereinander nicht explizit einhalten, aber ab der 5. Klasse eine Hygienemaske tragen.
	1. Die Gruppen (Grösse, Zusammensetzung) entsprechen den gewohnten Strukturen.
	2. Trotzdem achten die Betreuungspersonen darauf, den Alltag so zu gestalten, dass <ul style="list-style-type: none"> - vor allem Körperkontakte der Kinder untereinander nicht zwingend nötig sind. - soviel Zeit wie möglich im Freien verbracht wird. - keine hygienekritischen Spiele gemacht werden (wie z.B. Wattebausch-Pusten).
2.	Eltern, deren Kinder die Tagesschule besuchen, aber wegen Isolation oder Quarantäne aktuell zuhause bleiben müssen, informieren die Tagesschulleiterin über die ausfallende Betreuung.
3.	Die in den vorangehenden Kapiteln festgehaltenen Vorschriften (v.a. Kapitel 1 bis 6) gelten analog auch für die Betreuungspersonen.
4.	Die Betreuungspersonen halten untereinander und zu anderen Personen wenn immer möglich den Abstand von mindestens 1.5 Meter.
5.	Eltern und anderen Erwachsenen ist der <u>Zutritt zur Tagesschule</u> nur erlaubt, wenn sie von einer Person des Teams (Leitung, Betreuungsperson oder Hauswart) eingeladen werden. Deshalb gilt beim Bringen und Abholen der Kinder:
	1. Grundsätzlich betreten und verlassen die Kinder die Tagesschule ohne Begleitung eines Elternteils.
	2. Ist die Begleitung durch Eltern im Ausnahmefall nötig, melden diese ihr Kommen der Betreuungsperson an. Für die Eltern gilt die Maskenpflicht.
6.	Für die Essenssituationen gilt:
	1. Vor und nach dem Essen waschen Betreuungspersonen und Kinder sich die Hände.
	2. Es gibt keine Essensselbstbedienung und Essen wird mit dem entsprechenden Schöpfbesteck herausgegeben.
	3. Die Kinder teilen kein Essen, kein Besteck, keine Teller und Gläser miteinander. – Dies gilt auch für die Znüni- und Zvieripausen.
	4. Betreuungspersonen sitzen bei Tisch mit mindestens 1.5 Metern Abstand voneinander.
7.	Beim Eintreffen in der Tagesschule respektive vor dem Spielen waschen sich die Kinder die Hände.
8.	Oberflächen, Gegenstände (z.B. Spielsachen) und häufig Angefasstes (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer) werden von den Betreuungspersonen täglich gereinigt.
9.	Die Betreuungspersonen lüften alle Räume der Tagesschule regelmässig.

13.	Zutritt zu und Benützung von Schulanlagen durch Externe	
	Gemäss VSA gelten die Schulanlagen während der Unterrichtszeiten als „nicht öffentlich zugänglicher Raum“ und stehen ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.	
	1.	Externen (Eltern, Handwerkern, Lieferanten) ist der <u>Zutritt zum Schulhaus</u> während der Unterrichtszeiten nur erlaubt, wenn sie von einer Person des Schulhausteams (Schulleitung Lehrperson oder Hauswart) eingeladen werden.
	2.	Gleiches gilt grundsätzlich für den <u>Zutritt zum Schulhausareal</u> . Für Eltern kann es bezüglich Verkehrssicherheit beim Fahrdienst für ihre Kinder jedoch sinnvoll sein, einen Treffpunkt auf dem Schulhausareal zu vereinbaren.
	3.	An den Primarschulstandorten entscheiden die jeweils zuständigen Verbandsgemeinden, ob ausserhalb der Unterrichtszeit <ul style="list-style-type: none"> • das Schulareal öffentlich zugänglich, eingeschränkt zugänglich oder gesperrt ist. • Vereinstätigkeiten möglich sind. Die Verbandsgemeinden werden gebeten, ihren Entscheid der Schulleitung vor Ort und der Hauptschulleitung mitzuteilen.
	4.	Lokale Vereine können unter Einhaltung der Schutzauflagen die Räume und Sportanlagen des Sekundarschulzentrums ausserhalb der Unterrichtszeiten nutzen.
	1.	Die Benützung von Räumen und Sportanlagen erfordert ein ordentliches Gesuch respektive die Bewilligung durch die Hauptschulleitung nach Raum- und Anlagebenützungsreglement der GSU.
	2.	Bezüglich des schuleigenen Turn- und Sportmaterials gelten die ordentlichen Regeln: <ul style="list-style-type: none"> • Die Benützung der grossen Geräte (z.B. Fussballtore, Recks, Barren, Langbänke) ist erlaubt. • Kleinmaterial (z.B. Bälle, Mannschaftsbändeli, Markierkegel, Badmintonrackets) werden durch die Mieter selber organisiert.
	3.	Für Besucherinnen und Besucher, die aufgrund vorliegender Bewilligung berechtigt sind, die Einrichtungen und Innenräume des Sekundarschulzentrums zu benutzen, gelten die Vorgaben des BAG.
	4.	Vor der erstmaligen Benützung der Räume und Sportanlagen haben die Mieter der Hauptschulleitung ihr Schutzkonzept vorzuweisen (mit Hygiene- und Abstandsregeln, maximaler Besucherzahl, verantwortlicher Person, Aufnahme von Kontaktdaten der Anwesenden, etc.).

14. Management	
1.	Die Schulleitenden besprechen zusammen mit den Hauswarten die Massnahmen der Kapitel 1 und 2. Für die Umsetzung sind die Hauswarte zuständig.
2.	Die Schulleitenden initiieren und organisieren mit ihren Teams vor Ort die Umsetzung der spezifischen Schutzmassnahmen.
3.	Die Schulleitenden (oder von ihnen beauftragte Lehrpersonen) überprüfen den Bestand des besonderen Schutzmaterials (Coronaschutzwände, Hygienemasken, Schutzhandschuhe, etc.) in den Lehrerzimmern der Schulen vor Ort. Nötige Nachbestellungen leiten sie via Hauptschulleitung in die Wege.
4.	Für die Nachbestellung von zentralem Schutzmaterial (Coronaschutzwände, Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Einwegreinigungstücher) ist die Hauptschulleitung zuständig.
5.	Für die Umsetzung der Massnahmen im Volksschul- und Musikunterricht sind die Lehrpersonen zuständig. Die Schulleitenden sind ermächtigt, die Umsetzung aller Massnahmen zu kontrollieren.
6.	Die Leiterin der Tagesschule ist für die Umsetzung der Massnahmen in der Tagesschule zuständig.
7.	Für die Umsetzung der Massnahmen bezüglich Schülertransport ist der Schulbuschauffeur zuständig.
8.	Für die Kommunikation der Massnahmen dieses Schutz- und Betriebskonzepts nach aussen (Eltern, Vorstand, Gemeindepräsidien, Delegierte, etc.) ist die Hauptschulleitung zuständig.
9.	Die Hauptschulleitung ist auch für ein Informationsplakat verantwortlich, das bei den Eingängen aller GSU-Schulhäuser aufgehängt wird und Externe über die besonderen Regelungen informiert.
10.	Die Hauswarte sind nach Absprache mit ihren Vorgesetzten (i.d.R. Gemeindepräsidien) für alle Belange der Reinigung gemäss Kapitel 2 zuständig und sprechen sich diesbezüglich wenn nötig mit den Schulleitenden vor Ort ab.

15. Linkliste	
1.	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de
2.	Covid-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase: https://corona.so.ch/fileadmin/corona/Bildung_und_Kultur/Bildung/20210809_richtlinien_normalisierungsphase_01.pdf
3.	Seifenboss: https://www.youtube.com/watch?v=iGC2XGkMGNw
4.	Umgang mit Hygienemasken: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1405873006
5.	Isolation und Quarantäne: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html
6.	Einreise in die Schweiz: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html
7.	Online Einreiseformular: https://corona.so.ch/reiserueckkehrende/
8.	Churer-Modell: https://www.youtube.com/watch?v=8FdJyi4QLoc&feature=youtu.be
9.	Merkblatt Lüften: https://www.simaria.ch/upload/simaria_help/Simaria_Lueftungsregeln_DE.pdf

Dieses «Schutz- und Betriebskonzept der GSU für den Präsentunterricht unter COVID-19» wurde am 10.12.2021 von Vorstand GSU bewilligt und tritt rückwirkend per 09.12.2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen. Die in Kapitel 3 beschriebenen Massnahmen sind durch das kantonale Gesundheitsamt bis und mit 24.12.2021 abgeordnet.



Pascale von Roll, Präsidentin des Zweckverbands



Stefan Liechti, Hauptschulleiter